

# **Archivordnung der Gemeinde St. Peter**

**vom 10. Januar 2003**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 08. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Stellung des Archivs**

- 1) Die Gemeinde St. Peter unterhält ein Archiv.
- 2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde St. Peter bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- 3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.

## **§ 2**

### **Benutzung des Archivs**

- 1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- 2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b. Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - c. Einsichtnahme in Archivgut.

## **§ 3**

### **Benutzungserlaubnis**

- 1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (§ 6 Landes-, §§ 5, 8, 10, 11 Bundesarchivgesetz, §§ 13, 14 Meldegesetz u.a.) nicht entgegen stehen.
- 2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen; er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.
- 3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegen stehen oder
  - c. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegen stehen.

- 4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a. das Wohl der Gemeinde verletzt werden könnte,
  - b. der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- 5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurück genommen werden, insbesondere wenn,
  - a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
  - c. der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
  - d. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4**

##### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

- 1) Das Archivgut kann nur in einem von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Benutzerraum während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- 2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Vorlage von Archivgut**

- 1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- 2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurück zu geben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a. Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b. verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter heraus zu nehmen.
- 3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- 4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

#### **§ 6**

##### **Haftung**

- 1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 2) Die Gemeinde St. Peter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurück zu führen sind.

## **§ 7 Auswertung des Archivguts**

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde St. Peter, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde St. Peter von Ansprüchen Dritter frei zu stellen. Belegstellen sind anzugeben.

## **§ 8 Belegexemplare**

- 1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- 2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Reproduktionen und Editionen**

- 1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Gemeinde St. Peter. Die Reproduktionen dürfen nur für den frei gegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- 2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- 3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## **§ 10 Gebühren**

- 1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde St. Peter.
- 2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

## **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Peter, den 10. Januar 2003

G. Rohrer, Bürgermeister

### **Hinweis zur Satzungsbekanntmachung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen bzw. Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### **Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:**

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 16.01.2003 bis 24.01.2003.
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 16.01.2002
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 16.01.2003

Bechtold